3/SN-353/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 10. März 1999/AC
DVR 0487864

Zl. 13/1 99/22

GZ: 21.401/0-VIII/A/4/99
Bundesgesetz, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und gibt dazu folgende

S T E L L U N G N A H M E

ab.

Dieser Gesetzesvorschlag iSd einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrages, insb Art 30, zu sehen. Präjudiziell ist in dieser Hinsicht das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-62/90 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) vom 08.04.1992 mit dem der EuGH festgestellt hat, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus den Art. 30 ff des EWG-Vertrages verstoßen hat, indem sie Privatpersonen die Einfuhr von Arzneimitteln, die in der Bundesrepublik Deutschland verschreibungspflichtig sind und die in einem anderen Mitgliedsstaat durch einen Arzt verschrieben und in einer Apotheke gekauft worden sind, in einer dem üblichen persönlichen Bedarf entsprechenden Menge untersagt hat.

Da der österreichische Entwurf zum Arzneiwareneinfuhrgesetz aber nicht zwischen verschreibungspflichtigen und nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in dieser Weise unterscheidet wie die im EuGH-Verfahren gegenständliche deutsche Rechtsvorschrift, ist daher davon auszugehen, daß dieser Entwurf EU-konform ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erhebt daher keine Bedenken gegen den oben angeführten Gesetzesvorschlag.

Wien, am 10. März 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL. (01) 5351275, FAX (01) 5351275/13
E-MAIL: rechtsanwaelte@oerak.or.at, INTERNET: http://www.oerak.or.at